

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Seitz, Martin Erwin Renner, Corinna Miazga, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/29044 –

**Korrekturbitten des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im November 2019
(Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/7472)**

Vorbemerkung der Fragesteller

Kleine Anfragen sind ein Bestandteil der parlamentarischen Kontrollfunktion des Deutschen Bundestages und Ausfluss des Demokratieprinzips. Aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG folgt ein Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung, an dem die einzelnen Abgeordneten und die Fraktionen als Zusammenschlüsse von Abgeordneten nach Maßgabe der Ausgestaltung in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages teilhaben und mit dem grundsätzlich eine Antwortpflicht der Bundesregierung korrespondiert (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 1. Juli 2009 – 2 BvE 5/06).

Während andere Schriftliche Fragen über Anzahl und Anlass von an Medien gerichteten Korrekturbitten bei objektiv unzutreffender Berichterstattung noch von der Bundesregierung detailliert nach Datum, Behörde, Medium und Anlass beantwortet wurden (Bundestagsdrucksache 19/4421, Fragen 54 und 55), verweigert sich die Bundesregierung nach Ansicht der Fragesteller einer detaillierten Beantwortung gleichgerichteter Fragen seitens der Fragesteller (Bundestagsdrucksache 19/7472).

Gefragt war in Frage 1: „Welche Bundesministerien, obersten Bundesbehörden und oberen Bundesbehörden mit Ausnahme des BND, des MAD, des BfV und des BKA haben seit dem Jahr 2001 aufgrund welcher Veröffentlichungen mittels anwaltlicher Hilfe oder ohne anwaltliche Hilfe an Medien Korrekturbitten verschickt (bitte nach Bundesministerien, obersten Bundesbehörden, oberen Bundesbehörden, Datum, Medium, Anlass und den jeweiligen Kosten aufschlüsseln)?“ Gefragt war somit nach einer detaillierten Aufschlüsselung von Korrekturbitten an Medien. Die Antwort der Bundesregierung lautete darauf: „Eine Gesamtübersicht der mittels anwaltlicher Hilfe oder ohne anwaltliche Hilfe gegebenen Hinweise liegt nicht vor.“ (Bundestagsdrucksache 19/7472).

Da nicht nach einer Gesamtübersicht gefragt war, sondern nach konkret und detailliert aufzuschlüsselnden Korrekturbitten, muss die Bundesregierung nach Ansicht der Fragesteller nochmals zu dieser Thematik befragt werden.

1. Aus welchen Anlässen hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im November 2019 bei Medien unter Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe um Korrekturen von Berichterstattungen ersuchen lassen (bitte jeweils nach Datum, Medium, Anlass und Kosten auflisten)?

Im fraglichen Zeitraum gab es kein Ersuchen des BVL um Korrekturen von Berichterstattungen unter Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe.

2. Aus welchen Anlässen hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im November 2019 bei Medien ohne Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe um Korrekturen von Berichterstattungen ersuchen lassen (bitte jeweils nach Datum, Medium, Anlass und Kosten auflisten)?

Das BVL gibt lediglich in Einzelfällen einem Medium dann einen Hinweis, wenn vom BVL veröffentlichte Informationen oder Angaben objektiv unzutreffend wiedergegeben sind und das BVL einen Hinweis für geeignet und angemessen erachtet.

Eine Verpflichtung zur Erfassung dieser Hinweise besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt, so dass dazu eine Auflistung nicht erstellt werden kann. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Seitz, Corinna Miazga u. a. und der Fraktion der AfD (Drucksache 19/06995) Bezug genommen.

3. Wie viele der Korrekturbitten gemäß Frage 2 erfolgten ausschließlich fernmündlich?
4. Wie viele der Korrekturbitten gemäß Frage 2 erfolgten in Textform?

Bezüglich der Fragen 3 und 4 wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Welche Stelle in welcher Abteilung und in welchem Referat oder in welcher Organisationseinheit mit Stabsfunktion ist für Korrekturbitten des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit an Medien zuständig?

Für etwaige Korrekturbitten des BVL an Medien wäre das Referat 012 in der Referatsgruppe Leitungsbereich zuständig.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.